

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. März 2011 — ISD Polska sp. z o.o., Industrial Union of Donbass Corp., ISD Polska sp. z o.o. (vormals Majątek Hutniczy sp. z o.o.)/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-369/09 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission — Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt — Anordnung der Rückforderung der Beihilfe — Grundsatz der Rechtssicherheit und Rückwirkungsverbot — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Bestimmung der „Angemessenheit“ des bei Rückforderung der Beihilfen anzuwendenden Zinssatzes)*

(2011/C 152/07)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerinnen:* ISD Polska sp. z o.o., Industrial Union of Donbass Corp., ISD Polska sp. z o.o. (vormals Majątek Hutniczy sp. z o.o.) (Prozessbevollmächtigte: C. Rapin und E. Van den Haute, avocats)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Gippini Fournier und A. Stobiecka-Kuik)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 1. Juli 2009, ISD Polska u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-273/06 und T-297/06), mit dem das Gericht die Klagen der Rechtsmittelführerinnen abgewiesen hat, mit denen diese beantragt hatten, die Entscheidung 2006/937/EG der Kommission vom 5. Juli 2005 betreffend die staatliche Beihilfe C 20/04 zugunsten des Stahlherstellers Huta Częstochowa S. A. (Abl. L 366, S. 1) teilweise für nichtig zu erklären, soweit diese bestimmte Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und von der Republik Polen deren Rückforderung verlangt — Rechtssicherheitsgrundsatz und Verbot der Rückwirkung von Gemeinschaftsakten — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Bestimmung der „Angemessenheit“ des bei der Rückforderung von mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erachteten Beihilfen anwendbaren Zinssatzes

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ISD Polska sp. z o.o. und die Industrial Union of Donbass Corp. tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 312 vom 19.12.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. März 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-407/09) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Pflicht zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs — Finanzielle Sanktionen — Verhängung eines Pauschalbetrags)*

(2011/C 152/08)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A.-M. Rouchaud-Joët)

*Beklagte:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Samoni-Rantou und N. Dafniou)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache C-26/07 — Kein Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (Abl. L 261, S. 15) nachzukommen — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

### Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen, dass sie bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt war, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. September 2008 gemäß Art. 228 EG abgegeben worden war, nicht die Maßnahmen ergriffen hatte, die sich aus dem Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Griechenland (C-26/07), ergaben.
2. Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 3 Millionen Euro zu zahlen.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 11 vom 16.1.2010.